



Dr. Gernot Prattes, LL.M. ist Rechtsanwalt in Bruck an der Mur und beantwortet auch Ihre Anfrage.

## DER HAFRÜCKKLASS

Der Hausbau stellt für viele Menschen einen großen Lebensstraum dar, der jedoch mit vielseitigen rechtlichen Problemen verbunden ist. Oftmals stellt sich die Frage, wie das Risiko von Baumängeln bzw. deren Behebung eingedämmt werden kann. Grundlage für die Auftragserteilung an einen Werkunternehmer, der die Errichtung des Gebäudes oder des Gewerkes übernehmen soll, ist üblicherweise ein Bauwerkvertrag. In einem Bauwerkvertrag kann die Rechtskonstruktion des Hafrücklasses vereinbart werden, der für den Bauherrn eine gewisse Sicherstellung für Mängel und Schäden bringt.

Der Hafrücklass oder auch Haftungsrücklass genannt, ist im österreichischen Recht eine Sicherstellung für den Fall, dass der Auftragnehmer (Werkunternehmer) die ihm aus der Gewährleistung oder aus dem Titel des Schadenersatzes obliegenden Pflichten nicht erfüllt. Zur Sicherung dieser Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche stehen dem Bauherrn aufgrund mangelhafter Leistung des beauftragten Unternehmens üblicherweise für die Dauer von 3 Jahren ab der Übergabe des eigentlichen Vertragsgegenstandes bzw. des fertigen Werkes (z.B. Rohbau, Dachstuhl, bezugsfertiges Haus) ein Hafrücklass in Höhe von mindestens 2 Prozent (üblicherweise 3-5 %) des vereinbarten Kaufpreises bzw. Werklohnes zu. Dieser Betrag kann vom Bauherrn, wenn ein Hafrücklass vereinbart wurde, einbehalten werden, wenn sich der Vertragspartner weigert, die Mängel zu beheben und somit den Vertrag zu erfüllen.

Eine Alternative zur Einbehaltung des verbliebenen Werklohnes ist die Übergabe einer Garantie eines berechtigten Bankinstitutes oder eines Versicherungsunternehmens durch den Auftragnehmer. In diesem Fall hat der Bauherr jedoch den gesamten Werklohn zu leisten, da ihm als Sicherheit die Garantie in Höhe des Hafrücklasses bleibt. Der Bauherr hat dabei die Möglichkeit, die Garantie bei Vorliegen von Mängeln oder Schäden vor Ablauf der Gewährleistungsfrist in Anspruch zu nehmen, um seine Rechte geltend zu machen. Das Bank- oder Versicherungsinstitut muss den angeforderten Betrag bei Vorliegen einer abstrakten Garantie ohne nähere Prüfung ausbezahlen. Sollte die Garantie jedoch in rechtsmissbräuchlicher Weise gezogen worden sein, besteht ein Rückzahlungsanspruch.

Unsere Kanzlei bietet Ihnen umfassende rechtliche Beratung zu diesem Thema und steht Ihnen für ein persönliches Gespräch gerne zur Verfügung.

WERBUNG



Dr. Zsizsik & Dr. Prattes  
Rechtsanwälte OG

8600 Bruck/Mur, Hauptplatz 23  
Tel. +43 3862 51 317  
info@zsizsik-prattes.at  
www.zsizsik-prattes.at



# Trachtenmode zieht

Am Freitag hat nach langen Verhandlungen im ECE Kapfenberg die „Zillertaler Trachtenwelt“ eröffnet.

VON ANGELIKA KERN

Nach langjährigen Verhandlungen war es am vergangenen Freitag endlich soweit: Im Kapfenberger Einkaufszentrum ECE konnte Hausherr Heribert Krammer voller stolz die Eröffnung einer neuen Filiale der „Zillertaler Trachtenwelt“ verkünden. „Ich habe mich extra zu diesem Anlass zum ersten Mal seit Jahren wieder steirisch gekleidet“, so Krammer mit einem Lächeln. Und schon bevor die Filiale um 11 Uhr offiziell eröffnet wurde, strömten die ersten Kundinnen und Kunden ins Geschäftslo-



Offiziell eröffnet wurde die Filiale am Freitag um 11 Uhr, Heribert Krammer (hinten) gratulierte Elisabeth Mayer (vorn in rosa) zur Eröffnung.

kal und versorgten sich mit Trachten-Utilensilien aller Art. Die neue Filiale in Kapfenberg ist die insgesamt 41. Filiale der „Zillertaler Trachtenwelt“, in der Steiermark ist es die zehnte. „Der Firmensitz ist in Schlitters im Zillertal und wir haben insgesamt 147 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“, erklärt Außendienst-

mitarbeiterin Elisabeth Mayer den Anwesenden.

## Hintergrundinformationen

Die „Zillertaler Trachtenwelt“ gibt es seit Oktober 1999, damals noch unter dem Namen „PurzelbaumGmbH“. Gehandelt wurde zu diesem Zeitpunkt mit Waren aller Art (Bekleidung, Elektronik,

# 2023 ist ein gutes Tourismusjahr

Bei den Nächtigungszahlen schließt man an die Zeit vor der Pandemie an.

„Ziel der neuen Erlebnisregion Hochsteiermark waren 500.000 Nächtigungen. Wir sind darüber hinausgeschossen“, freut sich Vorsitzender Nino Contini.

506.446 Nächtigungen bedeuten einen starken Zuwachs. Im Tourismusjahr 2021/22 (von November 2021 bis Oktober 2022) waren es noch 488.000 Nächtigungen.

„Das aktuelle Ergebnis unterstreicht, dass der Tourismus nach den Pandemie-Jahren wieder ein Comeback geschafft hat. Dieses Ergebnis bekräftigt auch die Arbeit des neuen Tourismusverbandes Hochsteiermark und die Attraktivität als Urlaubsregion“, so Geschäftsführerin Stephanie Zündel. „Beim Kalenderjahresergebnis sind wir bei über 500.000 Nächtigungen angelangt. Lockdownbedingt lagen wir 2021 noch bei 373.299 Nächtigungen, was ein



Nino Contini, Vorsitzender Tourismusverband Hochsteiermark. Julia Papst

Plus von 35,7 Prozent bedeutet.“ Deutlich zu sehen ist auch ein Anstieg der Nächtigungen in den Vor- und Nachsaisonmonaten wie April und Mai sowie September, Oktober und November mit einer durchschnittlichen Aufenthaltsdauer von gesamt 3,1 Tagen.

„Die Zuwächse im Auslandsmarkt von 43,1 Prozent bei den Nächtigungen gegenüber 2021 lassen uns zuversichtlich auf

die kommende Sommersaison blicken, so Zündel weiter.

## Ganz stark im Herbst

Lässt man die Jahre der Coronapandemie außer acht, so kann man eine Annäherung an das Jahr 2019 herauslesen. Im Vorjahr lag man bei den Nächtigungen im Herbst (September bis November) bereits über dem Jahr 2019. Der Dezember fiel mit 32.513 Nächtigungen zwar gegenüber 2019 etwas ab, liegt aber immer noch nahe beim Wert von 2018. Im Dezember gab es übrigens keinen Schnee, die Skigebiete konnten erst später öffnen.

Bei den Regionen haben Mariazell (151.345), Neuberg (41.742) und Spital/Semmering besonders gut abgeschnitten. Spital hatte einen Nächtigungszuwachs von 177 Prozent – mit einem Sprung von 7.975 auf 22.123.